



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 1

Freitag, 14. Januar 2005

45. Jahrgang

### Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers ..... S. 1

### Bauwesen

Hinweise zur Vergabe von kommunalen Bauaufträgen und Bekanntgabe von VOB-Verstößen aus dem Jahr 2004 ..... S. 1

### Landesplanung

41. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Landshut ..... S. 2

### Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Marktgemeinden Painten, Essing und der Ge-

meinde Ihrlerstein, Landkreis Kelheim  
Vom 7. Dezember 2004, Nr. 540-5103/185-4 ..... S. 3

Berufsschulverband Straubing-Bogen; Satzung über die Errichtung einer kommunalen Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenten in Straubing ..... S. 3

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Gemeinde Train und dem Markt Siegenburg, Landkreis Kelheim  
Vom 23. Dezember 2004, Nr. 540-5103/276-15 ..... S. 4

### Wirtschaftsverwaltung

Vollzug des Sachverständigengesetzes; Neubestellung von Herrn Dipl.-Forstwirt (Univ.) Franz Maier ..... S. 4

## Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

### Hinweis des Herausgebers

Dieser Ausgabe des Regierungsamtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis Jahrgang 2004 bei.

### Bauwesen

A 4-4001.1-207

#### Hinweise zur Vergabe von kommunalen Bauaufträgen und Bekanntgabe von VOB-Verstößen aus dem Jahr 2004

#### 1. Neue Wertgrenzen für Freihändige Vergabe und Beschränkte Ausschreibung für kommunale Auftraggeber

Im Vorgriff auf die anstehende Ergänzung der aufgrund des § 31 Abs. 2 KommHV erlassenen Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 24.05.1995 zur „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ (AllIMBI S. 506) werden die Wertgrenzen

(Bruttobeträge) für **Beschränkte Ausschreibungen** wie folgt erhöht:bei **Tiefbaumaßnahmen** (z. B. Straße, Brücke, Kanal, Wasserversorgung)von 125.000 € **auf 300.000 €**bei **Hochbaumaßnahmen für Rohbauarbeiten** (nur Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit oder ohne Putzarbeiten)von 75.000 € **auf 150.000 €**bei allen **übrigen Gewerken** (Pflanzarbeiten und Straßenausstattung)von 40.000 € **auf 75.000 €**HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 – 01ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Für **Freihändige Vergaben** von Bauarbeiten wird die Wertgrenze von 10.000 € **auf 30.000 €** angehoben.

Die Bekanntmachung vom 08.04.2004 im RABI Nr. 5 ist nur insofern überholt. Um Beachtung dieser Hinweise wird gebeten. Bei Rückfragen steht die VOB-Nachprüfungsstelle bei der Regierung von Niederbayern zur Verfügung.

## 2. VOB-Verstöße 2004

Die VOB-Nachprüfungsstelle der Regierung von Niederbayern wurde 2004 in rund 2000 Fällen bei Bauauftragsvergaben nach VOB zur Beratung und Nachprüfung eingeschaltet. Hierbei wurden unter anderem folgende typischen Verstöße gegen die Vergabevorschriften festgestellt:

- Nichtbeachtung der EG-Baukoordinierungsrichtlinie (§ 1 a VOB/A)
- Freihändige Vergabe bzw. Beschränkte Ausschreibung ohne triftigen Grund (§ 3 VOB/A)
- unbegründete Zusammenfassung verschiedener Handwerks- und Gewerbebezüge (§ 4 VOB/A)
- regionale Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 1 VOB/A)
- unklare bzw. fehlerhafte Leistungsbeschreibung (§ 9 Nr. 1 VOB/A)
- ungewöhnliches Wagnis (§ 9 Nr. 2 VOB/A)
- zu kurze Angebots- oder Bewerbungsfrist (§ 18 Nr. 1 VOB/A)
- Entschädigung von mehr als den Selbstkosten der Vervielfältigung an den Auftraggeber (§ 20 VOB/A)
- Unterlassung der Angebotskennzeichnung im Eröffnungstermin, nicht verlesene preisrelevante Angaben, nicht erwähnte Nebenangebote sowie ungenügende Verwahrung und Geheimhaltung von Angeboten (§ 22 VOB/A)
- unzulässige Nachverhandlung bzw. Angebotsaufklärung (§ 24 VOB/A)
- VOB-widrige Wertung und Zuschlagserteilung nach sachfremden Kriterien (§ 25 VOB/A)
- unzureichender Vergabevermerk (§ 30 VOB/A)
- Preiswettbewerb anstatt Eignungswettbewerb bei Ingenieur- oder Architektenleistungen gemäß VOF

Alle vorgenannten Verstöße konnten 2004 vor der Vergabe noch rechtzeitig im Rahmen der vorbeugenden Beratung festgestellt und ausgeräumt werden. Mit 31 schriftlichen Beschwerden musste sich die Nachprüfungsstelle eingehender befassen, wobei die Beschwerden in 17 dieser Fälle berechtigt waren und schwerpunktmäßig auf eine VOB-widrige Vergabeentscheidung auf der Auftraggeberseite abzielten. Bei der Nachprüfung laufender bzw. abgeschlossener Baumaßnahmen waren 2004 in einem Fall so schwere Vergabeverstöße gegeben, dass eine Zuwendungskürzung veranlasst war.

Als Nachprüfungsbehörde für behauptete Verstöße gegen Bestimmungen der VOB, VOL oder VOF oberhalb der EG-Schwellenwerte (z.B. § 1 a VOB/A) ist seit 01.01.1999 die Vergabekammer Südbayern bei der Regierung von Oberbayern zuständig. Seit Einrichtung der Vergabekammer berät die VOB-Stelle bei der Regierung von Niederbayern aber weiterhin allgemein die öffentlichen Auftraggeber, Projektanten, Bewerber und Bieter in Ausschreibungs- und Vergabefragen.

Die Tätigkeit der VOB-Nachprüfungsstelle liegt seit einigen Jahren nicht mehr schwerpunktmäßig in der Behandlung von Beschwerden der Auftragnehmerseite, sondern in der vorbeugenden Beratung der Auftraggeberseite. Dabei erstreckt sich die Beratung durch die „VOB-Stelle“ nur bis zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung, weil für Schadenersatzfragen und für vertragsrechtliche Streitigkeiten der Zivilrechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben und die Beratung durch die Rechtsanwaltschaft sachdienlich ist.

Zur Vermeidung von VOB-Verstößen sollte die VOB-Stelle bei Unklarheiten rechtzeitig eingeschaltet werden. Ansprechpartner ist Baudirektor Wolfgang Minge (Telefonnummer: 0871/808-1401, Telefax: 0871/808-1498).

Landshut, 30. Dezember 2004  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

## Landesplanung

### 41. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Landshut

Die nächste Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Landshut findet statt am

**Mittwoch, 19. Januar 2005, 9.30 Uhr**  
in Landshut, Stadtsäle Bernlochner, Redoutensaal,  
Ländtorplatz 2 - 5, Tel. 0871/92357-0.

Die Versammlung ist öffentlich.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Statement von **Staatsminister Dr. Otto Wiesheu**, MdL, zur Verabschiedung des Verbandsvorsitzen-

den der Region Landshut, Oberbürgermeister **Josef Deimer**

3. Würdigung der Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden aus der Sicht der Region:  
Stellvertretender Verbandsvorsitzender **Heinrich Trapp**

Dingolfing, 3. Januar 2005  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND  
LANDSHUT

Heinrich Trapp  
Landrat  
1. stellvertretender Verbandsvorsitzender

## Schulwesen

### **Verordnung über die Volksschulorganisation in den Marktgemeinden Painten, Essing und der Gemeinde Ihrlerstein, Landkreis Kelheim Vom 7. Dezember 2004, Nr. 540-5103/185-4**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

#### **Verordnung:**

##### **§ 1**

Die Volksschule Painten (Grund- und Teilhauptschule I), zuletzt beschrieben in §§ 1 bis 4 der Verordnung vom 20.09.1972 Nr. II 6 – 3055g PAR 71 I bzw. vom 09.10.1972 Nr. II 6b – 3357d 54 (RABI Nr. 39/1972 S. 243 und 244), wird aufgelöst.

##### **§ 2**

Es wird eine Grundschule Painten errichtet. Sitz der Schule ist die Gemeinde Painten. Schulort ist Painten. Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Painten“.

##### **§ 3**

Der Sprengel der Grundschule Painten umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet des Marktes Painten.

##### **§ 4**

(1) Der in § 2 der Verordnung vom 12.02.2004 Nr. 540 – 5103/100-18 (RABI Nr. 4/2004 S. 27) beschriebene Sprengel der Volksschule Ihrlerstein (Grund- und Hauptschule) wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Volksschule Ihrlerstein umfasst:

1. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:
  - a) das Gebiet der Gemeinde Ihrlerstein,
  - b) das Gebiet des Marktes Essing,
2. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:
  - das Gebiet des Marktes Painten.

##### **§ 5**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 7. Dezember 2004  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

### **Berufsschulverband Straubing-Bogen; Satzung über die Errichtung einer kommunalen Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenten in Straubing**

Bekanntmachung vom 17. Dezember 2004, Nr. 540-5202/827-2

Die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen hat am 08.11.2004 die Satzung über die Errichtung einer kommunalen Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenten in Straubing beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird nachstehend die Errichtungssatzung bekannt gemacht.

Landshut, 17. Dezember 2004  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

### **Satzung für die Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenten des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen**

Der Berufsschulverband Straubing-Bogen erlässt aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962) sowie des Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282), folgende Satzung für die Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenten:

##### **§ 1**

#### **Errichtung und Betrieb der Schule**

Der Berufsschulverband Straubing-Bogen errichtet und betreibt eine Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenten. Der Sitz der Schule ist die Stadt Straubing: Die Berufsfachschule nimmt ab dem Schuljahr 2004/05 den Schulbetrieb auf.

##### **§ 2**

#### **Bezeichnung der Schule**

Die Schule trägt die Bezeichnung „Kommunale Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenten des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen in Straubing“.

##### **§ 3**

#### **Aufgabe der Schule**

Die Berufsfachschule hat die Aufgabe einer berufsqualifizierenden Ausbildung mit dem Abschluss „Staatlich geprüfter biologisch-technischer Assistent“ bzw. „Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentin“. Dieser Abschluss wird durch das erfolgreiche Ablegen einer staatlichen Prüfung erlangt.

##### **§ 4**

#### **Bedarfsaufbringung**

Der Berufsschulverband Straubing-Bogen trägt den Personal- und Schulaufwand für die Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenten.

##### **§ 5**

#### **Kosten des Schulbesuchs**

(1) Der Schulbesuch ist im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen unentgeltlich.

(2) Die Erhebung von Beiträgen für persönliche Materialien und Kleingeräte sowie von Kosten für Schul- und Lehrfahrten, Betriebsbesichtigungen usw. bleibt davon unberührt.

##### **§ 6**

#### **Lehrplanmäßiger Unterricht**

Der Unterricht wird nach den vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigten Stundentafeln und Lehrplänen erteilt.

## § 7 Aufnahmevoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>In die Eingangsstufe der Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenten können in jedem Schuljahr bis zu 20 Schüler mit mindestens mittlerem Schulabschluss gemäß Art. 25 BayEUG aufgenommen werden. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in diese Schule besteht nur in dem in Satz 1 bezeichneten Rahmen und nach Maßgabe des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und dieser Satzung. <sup>3</sup>Über die Aufnahme erhalten die Erziehungsberechtigten, im Falle der Volljährigkeit die Bewerber selbst, durch die Schule schriftlichen Bescheid.

(2) Melden sich mehr Bewerber an, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, so kommt ein von der Schulleitung zu bestimmendes Auswahlverfahren zur Anwendung.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Straubing, 8. November 2004  
BERUFSSCHULVERBAND STRAUBING-BOGEN

Alfred Reisinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Verordnung über die Volksschulorganisation in der Gemeinde Train und dem Markt Siegenburg, Landkreis Kelheim Vom 23. Dezember 2004, Nr. 540-5103/276-15

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

### Verordnung:

#### § 1

Die Volksschule Train (Grund- und Teilhauptschule I), zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom

09.03.1995, Nr. 240-5103/276-12 (RABI Nr. 6/1995 S. 16), wird aufgelöst.

#### § 2

Es wird eine Grundschule Train errichtet. Sitz der Schule ist die Gemeinde Train. Schulort ist Train. Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Train“.

#### § 3

Der Sprengel der Grundschule Train umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:

- a) das Gebiet der Gemeinde Train,
- b) aus dem Markt Siegenburg die Gemeindeteile Niederumelsdorf, Grafenmühle, Holzleithen und Oberumelsdorf.

#### § 4

(1) Der in § 3 der Verordnung vom 10.01.1991, Nr. 240-5103/276-6 (RABI Nr. 2/1991 S. 6) beschriebene Sprengel der Volksschule Siegenburg (Grund- und Hauptschule) wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Volksschule Siegenburg umfasst

1. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:
  - a) das Gebiet des Marktes Siegenburg mit Ausnahme der Gemeindeteile Niederumelsdorf, Grafenmühle, Holzleithen und Oberumelsdorf,
  - b) das Gebiet der Gemeinde Kirchdorf mit Ausnahme der Gemeindeteile Mantelkirchen und Allhofen.
2. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:
  - a) das Gebiet der Gemeinde Wildenberg,
  - b) das Gebiet der Gemeinde Train,
  - c) die Gemeindeteile Niederumelsdorf, Grafenmühle, Holzleithen und Oberumelsdorf aus dem Markt Siegenburg.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 23. Dezember 2004  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

## Wirtschaftsverwaltung

### Vollzug des Sachverständigengesetzes

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 6. Dezember 2004, Az. 310-3253-59

Im Sachverständigenverzeichnis der Regierung von Niederbayern hat sich folgende Änderung ergeben:

#### Neubestellung

Herr Dipl.-Forstwirt (Univ.) Franz Maier, Lorettostraße 15, 93352 Rohr i. NB, wurde am 25.11.2004 als Sachverständiger für das Fachgebiet

diger für das Fachgebiet

Forsteinrichtung/Forstbetriebsplanung

öffentlich bestellt und beedigt.

Landshut, 6. Dezember 2004  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident